

Transparenz von Fördermitteln

Stand: Juni 2026

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die auf Grundlage eines öffentlichen Haushaltes finanziert werden, ist eine transparente Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies umfasst die detaillierte Darstellung der Finanzierung und deren Herkunft und gilt insbesondere für externe Veröffentlichungen bzw. Verlautbarungen aller Art – sowohl digital als auch in gedruckter Form. Hierunter fallen beispielsweise:

- Homepages
- Newsletter
- E-Mail-Signaturen
- Presseerklärungen
- Flyer/Aushänge/Plakate
- Publikationen
- Informationsmaterialien
- Berichte
- Ankündigungen
- Hinweisblätter
- selbsterstellte Arbeitsmaterialien, wie z. B. Blöcke etc.

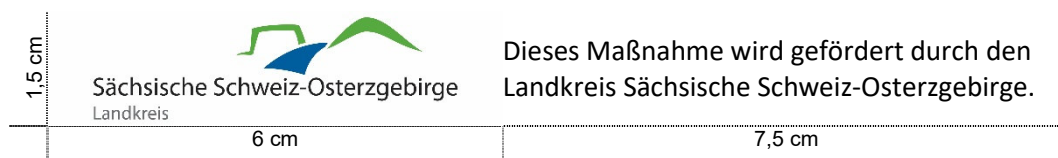
Aufzählung nicht abschließend!

Bei Gegenständen, die aufgrund ihrer Art und Größe nicht für das Anbringen von Hinweisen geeignet sind, wie beispielsweise Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Information der Mittelherkunft verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zwingend vorab anzuzeigen.

Entsprechende Hinweise dazu sind in den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide des Fachbereichs (i. d. R. Nr. 7.2) enthalten und beziehen sich dabei auf den § 44a SäHO im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44a SäHO. Weiterhin ist eine Erklärung zur Einhaltung der Publizitätspflicht ebenfalls Bestandteil des Verwendungsnachweises (Nr. 7. Bestätigung). Die Wahrung dieser Pflicht ist verbindlich.

Wie ist die Mittelherkunft auszuweisen?

Ist der Landkreis eine Finanzierungsquelle im Zuständigkeitsbereich des Referates Jugendarbeit und familienbezogene Dienste, gilt folgende Festlegung:



Calibri (10pt), Einfacher Zeilenabstand

Grundsätzlich handelt es sich bei den hier angegebenen Größen um ein Muster, welches je nach Fall in der Größe angepasst werden kann. Zu beachten gilt, dass bei einer Reduzierung der Größe sowohl Logo, als auch Förderhinweis ohne Hilfsmittel lesbar bleiben müssen. Ebenso ist

bei der Anbringung darauf zu achten, dass der Förderhinweis an einer sichtbaren Stelle platziert wird.

Für den Freistaat Sachsen sind weitergehende Regelungen durch die Bewilligungsstellen auf Landesebene getroffen worden. Zuwendungsempfänger haben die Öffentlichkeit über folgendem Text zu informieren:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Weitere Informationen zum Sächsischen Landessignet lassen sich im Internet hier finden:
<https://www.freistaat.sachsen.de/wappen-und-flaggen-3916.html>

Wie weise ich die Einhaltung nach?

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises sind auch Belegexemplare der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen. Wurden dafür Fördermittel eingesetzt, sind jeweils Belegexemplare verpflichtend einzureichen, andernfalls reicht eine selbstgetroffene Auswahl. Die Einreichung erfolgt primär digital über den Verwendungsnachweis. Hierfür kann auch die Datenaustauschplattform Nextcloud genutzt werden, insbesondere bei einer großen Anzahl von Belegexemplaren. Wenden Sie sich hierfür an den jeweils zuständigen Bearbeiter Ihres Förderbereichs.

Was passiert bei Versäumnissen?

Versäumnisse bei der Publizitätspflicht lassen sich insofern heilen, wenn sie zeitnah entdeckt und korrigiert werden. Fällt das Versäumnis erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, kann dies gegenüber der Öffentlichkeit immer noch selbstständig richtiggestellt werden, ohne zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu befürchten, sofern in diesem Zusammenhang die Bewilligungsbehörde ebenso über das Versäumnis informiert wird.

Werden innerhalb der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Versäumnisse entdeckt, werden entsprechend § 44a SäHO vor dem Hintergrund der abgegebenen Erklärung i. R. d. Verwendungsnachweises, Rückforderungen von mindestens 5 Prozent bis zu einer Höchstgrenze von 15 Prozent der eingesetzten Gesamtfördermittel für das Projekt erhoben.

Das Versäumnis liegt selbst dann vor, wenn die Öffentlichkeitsarbeit vollständig aus anderen Finanzierungsquellen erfolgt, da grundsätzlich die Publizitätspflicht für die Maßnahme gilt, welche auf Grundlage eines öffentlichen Haushaltes finanziert wird.